

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914**

28 (29.1.1914) 2. Blatt

### Die geschichtliche Wirkung der Gebirge.\*

Von Prof. Dr. M. G. Schmidt.

Bei der Verbreitung des Menschengeschlechts von seinem Schöpfungsherd aus haben die einzelnen Erscheinungsformen der Erdoberfläche, wie Gebirge, Wüste, Meer, Strom usw. eine sehr verschiedene Wirkung ausgeübt; sie haben teilweise die Wanderlust der Menschen gefördert und weiterhin zur Verbindung der Völker beigetragen, teils haben sie dem Ausbreitungstrieb der Menschen schwer überwindbare Hindernisse in den Weg gelegt und sind dadurch zu natürlichen Grenzen zwischen den Völkern geworden. So haben die einzelnen Erdräume eine sehr verschiedene geschichtliche Wirkung ausgeübt.

Die Gebirge sind immer starke Scheidewände der Menschen gewesen. Wegen ihrer Höhe und Breite sind sie schwer zu übersteigen und zu durchschreiten, zumal sie in ihren höheren Teilen nur dünn bevölkert sind, so daß Mangel an Nahrungsmitteln droht. Nicht mit Unrecht spricht man daher von der „Gebirgsmauer“ der Pyrenäen. Wenn diese vereinzelt auch im Laufe der Jahrhunderte von großen Heeren überstiegen ist, so ist doch das Gebirge stets durch seine wenig geschartete Stammlinie, seine Unwegsamkeit und Unbelebtheit durch Menschen und Herden eine hemmende Schranke der Völkerzüge gewesen, so daß man behaupten kann: „Die Pyrenäen scheiden Frankreich von Spanien in höherem Maße, als das Meer Spanien von Afrika trennt.“ Ebenso scheidet der Himalaya die Bewohner seines Nord- und Südhanges, Vorderindien erscheint auf der Karte nur als ein Anhängsel des großen innerasiatischen Gebirgssystems, aber die Nordgrenze der Halbinsel war so unabänderlich durch das Schneegebirge gegeben, daß Vorderindien von jeher eine in sich abgeschlossene Kulturwelt gebildet hat: Das Gebirge trennt die Arier von den Mongolen, den Brahmanismus vom Buddhismus, die seßhaften Hindus von den schweifenden Tibetern. Am natürlichen Bollwerk der Tauruskette scheiterten im 7. Jahrhundert alle Eroberungsversuche der Araber auf Kleinasien. Der Kennstieg auf dem Kamme des Thüringer Waldes hat Jahrhunderte hindurch Franken und Thüringer von einander getrennt, ebenso wie die böhmische Gebirgsumwallung eine stets festgehaltene Grenze zwischen großen Staatsgebieten und Völkergruppen gewesen ist. Im westfälischen Sauerland scheidet das Ebbegebirge zwischen „Sachsen“ und „Franken“, zwischen „lutherischem“ und „katholischem“ Sauerland.

Sind die Gebirge Hemmnisse der geschichtlichen Bewegung, so sind die Pässe als die großen Völkertore Zielpunkte derselben, wohin sich alles zusammendrängt. Innerhalb des sibirisch-sibirischen Gebirgssystems bildet die Dzungarei eine breite Einsenkung zwischen Tianschan und Altai und hat zahlreichen Mongolenstämmen den Weg nach Westen geöffnet. Auf deutschem Reichsgebiet sind vor allem die burgundische Pforte zwischen Jura und Wasgau und die mährische Pforte zwischen Sudeten und Karpathen die Zielpunkte internationaler Völkerbewegungen gewesen. Vielfach wurden auch die Pässe zu Schauplätzen großer geschichtlicher Ereignisse, wo in Ansturm und Verteidigung blutig gerungen wurde. Der Paß von Kalgan nördlich von Peking hat als der „Schlüssel von China“ in der Kriegsgeschichte des Landes eine hervorragende Rolle gespielt. Der einzige Paß über die Sierra Morena zwischen Andalusien und Neufastilien war der Puerto del Rey; an seinem Südeingang geschah 1212 die große Mohrenschlacht bei Navas de Tolosa und 1808 erlitten hier die Franzosen die erste Niederlage durch die Spanier. Zahlreiche andere Pässe von Thermo-phyllä, und dem Paß von Roncesvalles bis zum Schipka-Paß sind mit blutigen Letzern im Buch der Kriegsgeschichte verewigt. Bei Ländereoberungen streben die Völker daher stets darnach, die Pässe in ihre Gewalt zu bekommen. In Vorderasien bilden die wilden unzugänglichen Felsenketten des Pamir, Hindukusch und Soliman-gebirges eine unüberwindliche Schranke zwischen Iran-Turan und der indischen Welt. Nur das Flußtal des rauschenden Kabul, der sich einen Weg durchs Gebirge zur Indusebene gebahnt hat, vermittelt den Verkehr aus Vorderasien nach Indien. Damit besitzt der Kabulpaß eine ebenso große verkehrspolitische wie strategische Bedeutung, und deshalb haben alle Welt eroberer seit den Tagen Alexanders des Großen sich zunächst bemüht, dieses einflußreiche Verkehrstal in Besitz zu nehmen. Ebenso haben die Russen den Kasbekpaß bei Mladifantkas, die einzige Schartung, durch welche der mauerartige Kaukasus gangbar ist, in ihre Gewalt gebracht, um gegen Ein-

fälle asiatischer Völker sicher zu sein und selbst freie Hand nach Asien zu haben. Den Gotthardpaß zu besitzen und damit den Handel über die „fühnehmste aller bräunlichsten Landstraßen“ zu beherrschen, war der letzte Grund für den Zusammenschluß der acht alten Orte und für die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der völkerhemmende Charakter der Gebirge kann durch bequem zugängliche Pässe eingeschränkt, aber doch niemals ganz beseitigt werden. Das große Faltengebirge der Alpen ist durch eine Reihe prächtiger Pässe überbrückt, so daß zwischen Deutschland und Italien stets eine rege Verbindung und ein lebhafter Verkehr bestanden hat, aber trotzdem ist das Gebirge immer eine Schranke gewesen, welches das Mittelmeergebiet Europas, das für sich ein geschichtliches und kulturelles Ganzes bildete, von Nordeuropa schied. Auch die Karpatenwand ist an mehreren Stellen von Lücken durchbrochen, beim Lömösch- und Kotenturmpaß, beim Vereckepaß und Magyarenweg, und mancher Strom der östlichen Völker ist durch diese Pässe ins Abendland geflutet; aber trotz allem ist der Karpatenbogen stets eine große Völkerbarriere geblieben, so daß man ihn als eine vorgeschobene Festung Mitteleuropas bezeichnet hat.

Infolge ihrer Unzugänglichkeit sind die Gebirge vielfach auch zu Zufluchtsstätten bedrängter Völker geworden, welche dem siegreichen Feinde die offene Ebene überließen und die Reste von Volk, Sprache und Sitte in die Schlupfwinkel des Gebirges flüchteten. Die Völker und Sprachenkarte der Gebirgsländer ist daher außerordentlich vielfarbig, zahllose vereinzelte Sprachinseln zeigen uns Reste untergehender Völker. So ist die wildzerklüftete Gebirgsinsel des Kaukasus jahrhundertlang eine Bergstätte der verschiedensten Völkerspitter gewesen; in Skandinavien fanden Skridefinnen und Lappen in dem Röhleungebirge des Innern und im Norden eine Zuflucht; in den Skordilleren hausten noch Reste der Arauker, Quelchen und Malochen. Wie in der Schweiz von allen Gegenden des Festlandes uralte Gebräuche und Sitten sich am längsten erhalten haben, so ist in dem von Gebirgen und Wäldern umschlossenen Tibet die geistliche Verfassung in ursprünglicher Form lebendig geblieben. Das Bergland von Asturien blieb bei dem Einbruch der Araber der letzte Hort des Christentums in Spanien; von hier aus begann später das Kreuz den Kampf gegen den Halbmond, und nun fanden die zurückgedrängten Mauren wieder in dem Gebirgsland von Granada eine Zuflucht, wo sich die Reste der Maurenherrschaft noch zwei Jahrhunderte lang gegen den Ansturm des Christentums wehrten. Im unzugänglichen Hochland von Abessinien hat sich das Christentum, allerdings in verkümmertem Erstarrung dauernd behauptet, obwohl die große mohammedanische Religionsbewegung die ganze „afrikanische Schweiz“ umflutete.

Für die politische Begrenzung der Staaten sind die Gebirge von großer Wichtigkeit: als natürliche Schutzwälle bilden sie die vorzüglichsten Staatsgrenzen. Wenn das polnische Reich in Trümmer zerfiel, so lag die wichtigste Ursache seines Unterganges in der Unzulänglichkeit seiner Willkürgrenzen, welche im Einerlei der unendlichen Ebenen des Ostens verschwammen. Je mehr also ein Staat sich in ein einheitliches, von Gebirgen umrahmtes Landschaftsgebiet hineinzieht, um so sicherer und zuverlässiger sind die Grundlagen für seine Zukunft; jedes Volk handelt daher in wohlverstandenen nationalen Interesse, wenn es seinen Staat bis zum Grenzschutz der Gebirge auszubauen sucht. Preußen nahm fast die gesamte Rängserstreckung der norddeutschen Tiefebene ein, wuchs nach Süden bis in die Tieflandsbuchten hinein und fand dann am Gebirgswall den naturgegebenen Halt. Für die Sicherheit der Reiches war die Rückgewinnung des Elsaß eine Notwendigkeit, weil wir den berechtigten Wunsch hatten, in der Gebirgsmauer des Elsaß eine Schutzwand gegen den unruhigen, westlichen Nachbar zu erhalten.

In breit und massiv gelagerten Bergländern tritt dagegen die trennende Kraft der Gebirge in einer für das Staatsleben höchst unheilvollen Weise hervor: Gebirgsdurchsetzung hat zumeist staatliche Sonderung im Gefolge. Deutschland hat in dem Gebiet mit wenig gegliederter Oberfläche, im norddeutschen Tiefland und auf der voralpinen Hochfläche die festesten und größten Staatsgebiete entwickelt; das Mittelgebirge dagegen ist stets die Stätte der Sonderung gewesen. Ebenso ist das gebirgsdurchsetzte Mittelamerika ein Land größter politischer Zerstückelung, und die farbenreiche Karte der Balkanländer deutet gleichfalls auf den gebirgigen Charakter der Halbinsel hin.

### Welche Forderungen muß eine gute Beleuchtung erfüllen?

Von Dr. G. Lux.

Trotz der immensen Fortschritte von Wissenschaft und Technik sind wir noch sehr weit von dem Ideale entfernt, durch künstliche Beleuchtungsmittel eine dem Tageslicht auch nur annähernd äquivalente Beleuchtung unserer

Wohnräume zu schaffen. Wir müssen uns also mit einem Surrogat begnügen, an das allerdings gewisse Minimalanforderungen gestellt werden müssen, damit in hygienischer Beziehung der Schaden des künstlichen Lichtes nicht größer als sein Nutzen werde. Diese Minimalanforderungen an die künstliche Beleuchtung bestimmen in sehr erheblichem Maße die Art der zu wählenden Beleuchtungsapparate.\*

Zunächst soll die Beleuchtung des Arbeitsplatzes ausreichend sein. Die Größe der erforderlichen Minimalbeleuchtung eines Arbeitsplatzes soll ca. 20 bis 100 Lux betragen. Mit den uns zur Verfügung stehenden Lichtquellen ist diese Bedingung leicht zu erfüllen, sogar durch eine gewöhnliche Petroleumlampe. Die künstliche Lichtquelle soll aber nicht nur auf dem Arbeitsplatz die notwendige Beleuchtung schaffen, sondern auch der ganze Raum soll beleuchtet sein, wenn auch nicht gerade mit der gleichen Stärke wie der Arbeitsplatz. Ist das nicht der Fall, so wird bei der leisesten Kopfbewegung das Auge Intensitätskontrasten ausgesetzt, die nicht nur dem Auge, sondern auch den Nerven überaus schädlich sind. Wenn das Auge gezwungen wird, bald intensive, bald schwache Lichtreize aufzunehmen, so wird der Pupille eine nicht unbedeutliche Anstrengung zugemutet, sie muß sich bald stark zusammenziehen, bald wieder stark erweitern. Hierdurch wird zunächst die Augenmuskulatur ermüdet, in der Folge aber auch unsere ganze Stimmung nervös beeinträchtigt. Die „gemütliche“ Studierlampe kann also leicht zu einem Marterinstrumente werden, wenn nicht zugleich auch der ganze Raum beleuchtet wird. Nirgends mehr als bei der künstlichen Beleuchtung rächt sich falsche Sparamkeit.

Unsere künstlichen Lichtquellen zwingen leider aber nicht nur in bezug auf diesen Punkt zur Energievergeudung. Fast alle zeichnen sich durch verhältnismäßig große Lichtstärke aus, die auf eine kleine strahlende Fläche konzentriert ist. Befindet sich nun die Lichtquelle in unmittelbarer Nähe unserer Augen, so kann die Pupille, wenn das Auge direkt in das Licht hineinschaut, leicht eine Beleuchtung erhalten, an die es nicht angepaßt ist. Das Resultat ist eine vorübergehende Blendungserscheinung. Sehen wir aber längere Zeit hindurch das Auge den direkten Strahlen einer intensiven Lichtquelle aus, so können sehr schwere Augenentzündungen, Netzhautentzündungen, Trübungen der Linse und anderes mehr die Folge sein. Für alle unsere künstlichen Lichtquellen ist also die Forderung aufzustellen, daß das Auge ihren direkten Wirkungen entzogen bleibt. Je intensiver eine Lichtquelle ist, desto mehr muß dafür gesorgt werden, daß ihre Lichtstärke durch mattierte Gläser, durch Glocken und Schirme herabgemindert und möglichst diffus verteilt wird. Die Technik befindet sich hier in einer sehr unangenehmen Zwangslage. Auf der einen Seite ist sie bestrebt, immer intensivere Lichtquellen zu erzeugen, und auf der anderen Seite muß sie das Ziel von Licht wieder vernichten, um es für das Auge unschädlich zu machen.

Von nicht geringer Bedeutung für die künstliche Beleuchtung ist dann die Farbe des Lichtes. Unser Auge ist morphologisch der spektralen Zusammensetzung des Sonnenlichtes angepaßt. Wir sehen also dann am besten und erkennen die Gegenstände am leichtesten, wenn das Licht aus allen Farben des Regensbogens zusammengesetzt ist und demgemäß weiß erscheint, und wenn zugleich die Bedingung erfüllt ist, daß das Intensitätsmaximum im gelb-grünen Bezirk des Spektrums vorhanden ist. Die vollkommenste künstliche Lichtquelle wäre also die, die rein weiß leuchtet. Von den bisher bekannten, künstlichen Lichtquellen erfüllt jedoch allein genommen nur die Vericolampe von Siemens & Halske annähernd diese Bedingung. Wir sind in der Lage, mit Hilfe verschieden gefärbter Lichtquellen, die miteinander kombiniert werden, ein annähernd weißes Licht zu erzeugen. Wenn man die Wahl zwischen verschieden gefärbten Lichtquellen hat, soll man im allgemeinen solche Lichtquellen bevorzugen, die schwach gelblich gefärbt sind. Bei Lichtquellen von einer etwas grünlichen Tönung, wie sie einzelnen Arten des Gasglühlichtes eigentümlich ist, wird das Erkennen feiner Gegenstände allerdings erheblich erleichtert, aber die ästhetische Wirkung dieses Lichtes, ferner die Wirkung auf die Hautfarbe, auf farbige Stoffe und Bilder ist im allgemeinen doch so ungünstig, daß grünlich gefärbte Lichtquellen auf die Dauer Unbehagen hervorrufen.

In hygienischer Hinsicht ist dann weiter an die künst-

\* Wir entnehmen diese Ausführungen dem soeben erschienenen Buche: „Das moderne Beleuchtungswesen“. Von Ingenieur Dr. G. Lux. („Aus Natur und Geisteswelt“. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 433. Bd.) Verlag von W. G. Teubner in Leipzig und Berlin. Mit 54 Abbildungen. 8. 1914. Preis geb. M. 1.—, in Leinwand geb. M. 1.25.

Bei der übergroßen Zahl der Beleuchtungssysteme, die heute den Lichtkonsumenten von der Industrie angeboten werden, dürfte ein auf wissenschaftlicher Grundlage basierender praktischer Führer, der wie vorliegendes Bändchen dem Laien das Verständnis für die verschiedenen Systeme eröffnet und ihre wissenschaftlichen und gesundheitlichen Vorteile und Nachteile klarlegt, einem dringenden Bedürfnis abhelfen.

\* Wir entnehmen obige Ausführungen dem soeben erschienenen 458. Bändchen der Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen „Aus Natur und Geisteswelt“ (Verlag von W. G. Teubner in Leipzig): Natur und Mensch. Von Prof. Dr. M. G. Schmidt (Geb. 1 M., in Leinwand geb. 1.25 M.), das auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse in gedrängter Form die vielseitige geographische Abhängigkeit des Menschen und seiner Kultur von der Natur der Länder nach der physischen, sozialen und psychischen Seite hin behandelt.

liche Lichtquelle die Forderung zu stellen, daß sie gleichmäßig und ruhig brennt. Von den für die Wohnungsbeleuchtung in Betracht kommenden Lichtquellen wird diese Bedingung zumeist erfüllt, denn unruhig und zuckend brennen von den modernen Lichtquellen eigentlich nur die elektrischen Bogenlampen, die aber zur Wohnungsbeleuchtung nicht benutzt werden. Das manchmal beim Gasglühlicht auftretende starke Zucken der Flamme ist nicht dieser Lichtart an sich eigentümlich, sondern beruht meist auf der schlechten Einregulierung der Brenner.

Von den zur Benutzung kommenden künstlichen Lichtquellen muß dann weiter verlangt werden, daß sie keine übermäßige Wärme entwickeln, und daß sie die Luft in dem Räume nicht durch giftige Verbrennungsgase verschlechtern. Im allgemeinen verbraucht eine gewöhnliche Lampe zur Unterhaltung der Verbrennung in der gleichen Zeit erheblich mehr Sauerstoff, als für die Atmung des Menschen erforderlich ist. Es wird infolgedessen durch eine offene Flamme ganz wesentlich mehr Kohlenäure produziert, als von der Lunge ausgeatmet wird. Das gleiche gilt auch von den verschiedenen Formen des Gasglühlichts. In jedem Falle wird gleichzeitig noch durch die Flamme Wasserdampf entwickelt und eine erhebliche Wärmemenge produziert. In einem vollständig hermetisch geschlossenen Räume würde demnach die Atmungsluft sehr bald so stark verschlechtert werden, daß der Aufenthalt in diesem Raum gesundheitsgefährlich würde. Außerdem aber würde noch eine erhebliche Belästigung durch die produzierte Wärme und den entwickelten Wasserdampf entstehen. In Wirklichkeit treten diese Nachteile bei den modernen Beleuchtungsapparaten aber in sehr beschränktem Maße auf, weil infolge der starken Erwärmung der umgebenden Luft durch den Leuchtapparat eine gute Luftzirkulation herbeigeführt wird. Durch die immer vorhandenen Zugen und Ritzen in Tür- und Fensteröffnungen werden dann die schädlichen Verbrennungsgase abgeführt und es tritt genügend frische Luft in den Raum wieder ein. In Versammlungsräumen, Theatern, Restaurants usw. wird man natürlich von vornherein für eine ausreichende künstliche Zuführung von Frischluft durch Ventilatoren u. dgl. sorgen.

Daß die künstlichen Lichtquellen feuergefährlich und explosionsgefährlich sein müssen, versteht sich von selbst. Leider ist aber auch diese Bedingung nicht voll erfüllbar. Bei den künstlichen Lichtquellen, die mit offenen Flammen arbeiten, ist Feuergefahr natürlich immer möglich.

Beim Gase kommt neben der Feuergefahr aber auch noch die Explosionsgefahr in Betracht, die dann latent ist, wenn die Gasleitung unecht oder der Gaszahn aus Versehen offen geblieben ist. Strömend unbeaufsichtigtes Gas aus einer Leitung in die Luft, so entsteht schon bei einer Beimischung von etwa 6 bis 7 Proz. Leuchtgas zur atmosphärischen Luft ein explosionsfähiges Gemisch, das sich an jeder offenen Flamme entzünden kann und dann mit furchtbarem Gewalt explodiert. Freilich schützt das Leuchtgas sich selbst wieder vor Explosionsgefahr, da der charakteristische Geruch des Leuchtgas schon die geringsten Spuren seiner Beimischung zur Luft verrät. Sowie ein solcher Leuchtgasgeruch an irgendeiner Stelle be-

merkbar wird, muß sofort durch Entfernung aller offenen Flammen und Herbeiführung eines scharfen Luftzuges einer eventuellen Explosion vorgebeugt werden. Das häufig übliche Abdecken von Gasleitungen mit einer offenen Flamme, um die undichten Stellen zu ermitteln, ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die geringste Feuergefahr haben die in luftleere Glocken eingeschlossenen elektrischen Glühlampen. Gefährlich kann diese Beleuchtungsart nur dann werden, wenn eine Glühbirne zertrümmert wird und die eingeschmolzenen Metalldrähte usw. in direkte Berührung miteinander gelangen. Bei sorgfältig ausgeführten elektrischen Anlagen ist aber die Feuergefahr und die Gefahr des berichtigten Kurzschlusses so gut wie ausgeschlossen.

Bezüglich der künstlichen Beleuchtung sind dann natürlich noch neben den hygienischen Anforderungen auch die wirtschaftlichen Momente zu berücksichtigen. Die künstliche Beleuchtung soll vollkommen ausgenutzt werden, und die Bedienung und Instandhaltung soll möglichst geringe Mühe verursachen. Die verschiedenen Beleuchtungsarten verhalten sich in dieser Beziehung außerordentlich verschieden. In theoretischer Hinsicht gestatten das elektrische Licht die günstigste Ausnutzung der aufgewandten Energie. Dagegen ist der Preis für die Einheit der Lichtmenge erheblich höher, als wenn die gleiche Beleuchtung durch Petroleumlicht zu erzeugen wäre. Bezüglich der physikalischen Ausnutzung der zugeführten Energie steht die Gasbeleuchtung in der Mitte zwischen Petroleumbeleuchtung und elektrischer Beleuchtung. Da außerdem der Einheitspreis, bezogen auf die gleiche Lichtstärke, bei Gasglühlicht ganz erheblich geringer als bei elektrischem Licht ist, so ist das Gasglühlicht das billigste und zugleich auch leistungsfähigste Licht der Gegenwart. Aber der Preis der verschiedenen Energieformen ist eine ganz zufällige Erscheinung, und das Verhältnis kann sich von heute zu morgen ändern. Und in der Tat wäre es schon jetzt möglich, die Elektrizität zu einem wesentlich niedrigeren Preise abzugeben. Für Großabnehmer, wie für Theater, große Restaurants usw. geschieht das auch in der Tat. Der kleine und mittlere Lichtkonsument ist aber für die Elektrizitätswerke ein sehr unbequemer Kunde. Sein Hauptbedarf fällt in die Wintermonate; und in der Zeit zwischen 5—7 Uhr eines Abendabends fällt fast der gesamte Lichtkonsum mit dem Verbrauch von Fabriken an Strom für Motorenbetrieb und dem Verbrauch der elektrischen Bahnen zusammen. Der Verbrauch an Elektrizität für gewerbliche Zwecke ist während des ganzen Tages nahezu konstant, und ein Elektrizitätswerk kann hier mit sehr gleichmäßiger Belastung rechnen. Setzt dann aber in den Wintermonaten ein starker Verbrauch für Beleuchtungszwecke ein, so muß die Leistung des Elektrizitätswerkes für wenige Stunden um fast das 3- bis 4fache der normalen Durchschnittsleistung überschritten werden. Für diese enorme und nur ganz vorübergehende Überlastung aber müssen zahlreiche Maschinen in Reserve gehalten werden, die im ganzen Jahre nur wenige Stunden lang arbeiten, im übrigen aber gewaltige Summen für Verzinsung und Amortisation verschlingen. Da wir nur bei Gleichstrom-

zentralen über rationelle Mittel zur Elektrizitätserzeugung verfügen, deren Betrieb übrigens auch recht kostspielig ist, so kann es nicht wundernehmen, daß die Abgabe von Elektrizität zu Beleuchtungszwecken im allgemeinen zu einem erheblich höheren Preise erfolgen muß als zu gewerblichen Zwecken. In den Nachtstunden, wo die meisten gewerblichen Betriebe still liegen, ist dagegen der Lichtkonsum wieder ein willkommenes Elektrizitätsabnehmer, und zahlreiche Elektrizitätszentralen bewilligen deshalb auch größeren Lichtkonsumenten erhebliche Nachlässe auf den Verbrauch in den Nachtstunden.

### Praktische Rechtspflege.

RV. Mundraub war früher die Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch. Eigentlich handelt es sich hier um Diebstahl, der geringe Wert der entwendeten Gegenstände ließ aber die Verhängung einer Gefängnisstrafe nicht gerechtfertigt erscheinen. Der Mundraub wird deshalb gemäß § 370 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs nur mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft (bis zu 6 Wochen) bestraft. Schon seit längerer Zeit empfand man das Bedürfnis, diese mildere Beurteilung auf eine Anzahl andere Fälle auszudehnen. Durch das Gesetz vom 19. Juni 1912 ist der § 370 Ziff. 5 dahin erweitert, daß als Mundraub auch die Entwendung anderer Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs angesehen wird und daß die Tat straflos bleibt, wenn sie gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen den Ehegatten begangen wird. — Zweifelsfrei ist es oft, was unter hauswirtschaftlichem Verbrauch zu verstehen ist. In einem Falle hatte jemand Grubenholz gestohlen, war wegen Diebstahls verurteilt und hatte seine Revision damit begründet, daß das Grubenholz Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs sei, da er einen Teil davon als Brennholz benutzt habe und er deshalb nur nach § 370 Ziff. 5 hätte bestraft werden dürfen. Das Reichsgericht hat dazu ausgeführt, daß es darauf ankommt, ob nach der Anschauung des Volkes im gewöhnlichen Leben eine Sache als Gegenstand des Verbrauchs in Betracht kommt. Auch Holz kann hierzu gehören, soweit es sich als Brennmaterial darstellt. Gegenstände des Gebrauchs sind aber von § 370 Ziffer 5 ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle war ein Teil des gestohlenen Grubenholzes zur Errichtung eines Raumes verwendet. Bauholz als solches ist kein Verbrauchsgegenstand. Abzuziehen ist jedoch § 370 Ziff. 5 den alsbaldigen Verbrauch. Trifft dieses Merkmal nur bei einem Teile der gestohlenen Sachen zu, war also nur ein Teil des Grubenholzes als Brennholz verwendet, so ist der § 370 Ziff. 5 nicht anwendbar, es tritt die Strafe des Diebstahls ein. — In einem anderen Falle hatte ein Angestellter einer Schankwirtschaft, der mit dem Verkauf von Getränken beschäftigt war und zum Reinigen der Gefäße wöchentlich zwei Handtücher erhielt, im Laufe eines Jahres sich eine Anzahl Handtücher angeeignet. Auch er wurde wegen Diebstahls bestraft und suchte seine Revision darauf, daß der § 370 Ziff. 5 hätte angewendet werden müssen. Das Reichsgericht erklärte jedoch seine Ansicht als unrichtig. Handtücher nutzen sich allerdings allmählich ab und werden im Laufe der Zeit verbraucht, sie sind aber nicht zum Verbrauch, sondern zum Gebrauch bestimmt. Dagegen dienen Beleuchtungsmittel und Brennmaterial dem Verbrauch, sie werden durch einmalige bestimmungsgemäße Benutzung sofort einer stofflichen Zerstörung und Umgestaltung zugeführt. Gegenstände des Gebrauchs werden infolge dauernder Benutzung abgenutzt und erst nach längerer Zeit zum ferneren Gebrauch untauglich.

## Zentral-Güterrechts-Register für das Großherzogtum Baden.

Baden. Q.197  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band II Seite 359. — **Moller,**  
Alfred, Mechaniker in Baden,  
und Emma geb. Kirchner —:  
Vertrag vom 30. Dezember  
1913. Gütertrennung.  
Baden, 19. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Bretten. Q.220  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band I Seite 363: **Mayer,**  
Reter, Malermeister in  
Bauerbach, und dessen Ehe-  
frau Frieda geb. Müller. Ver-  
trag vom 15. Januar 1914.  
Errungenschaftsgemeinschaft  
des BGB.  
Bretten, 19. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Seidelberg. Q.256  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band V Seite 478: **Reil,**  
Heinrich, Händler in Seidel-  
berg, und Margareta gebore-  
ne Käpfer. Vertrag vom 13.  
Jan. 1914. Gütertrennung.  
Seidelberg, 23. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht 3.

Karlsruhe. Q.243  
In das Güterrechtsregister  
wurde zu Band VIII einge-  
tragen:  
Seite 404: **Siebler,** Emil,  
Maschinenarbeiter, Karlsruhe,  
und Friederike geb. Reuffer.  
Vertrag vom 14. Jan. 1914.  
Gütertrennung.  
Seite 405: **Full,** Amandus,  
Stationsvorsteher, Amelingen,  
und Ida geb. Inger. Vertrag  
vom 13. Januar 1914. Errun-  
genenschaftsgemeinschaft mit  
Vorbehaltsgut der Frau.  
Seite 406: **Baum,** Adolf,  
Bierführer, Karlsruhe, und  
Karoline Wilhelmine geborene  
Pränning. Vertrag vom 16.  
Januar 1914. Gütertrennung.  
Karlsruhe, 23. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht B. 2.

Reuzingen. Q.221  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band I Seite 435:  
**Burb,** Friedrich, Bauführer  
in Riegel, und Marie gebore-  
ne Keller.  
Vertrag vom 13. Januar  
1914. Gütertrennung des  
BGB.  
Reuzingen, 19. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Konstanz. Q.248  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band II Seite 192: **Kaiser,**  
Gans, Buchdrucker in Kon-  
stanz, und Genoveva geb. Rei-  
ter. Vertrag vom 10. Dezem-  
ber 1913. Errungenschafts-  
gemeinschaft. Vorbehaltsgut der  
Ehefrau ist das im Vertrag  
näher bezeichnete Vermögen.  
Konstanz, 22. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Lahr. Q.260  
In Bd. II des Güterrechts-  
registers wurde eingetragen:  
Seite 453: **Anton Krebs,**  
Kaufmann in Lahr, und des-  
sen Ehefrau Friedlind geb.  
Kiefer.  
Durch Eröffnung des Kon-  
kursverfahrens über das Ver-  
mögen des Ehemannes (24.  
Juni 1913) besteht nun Gü-  
tertrennung.  
Seite 454: **Andreas Stoll,**  
Hilfsarbeiter in Dinglingen,  
und dessen Ehefrau Elisabeth  
geb. Kiefer.  
Ehevertrag vom 28. Nov.  
1913. Aufhebung des zeitli-  
chen Güterrechts. Errun-  
genenschaftsgemeinschaft nach §  
1519 ff. des BGB. Vorbe-  
haltsgut der Frau ist das im  
Ehevertrag und in der Bei-  
lage des Güterrechtsregisters  
beschriebene und ferner das-  
jenige Vermögen, welches sie  
künftig durch Erbschaft oder

Schenkung oder als Pflicht-  
teil erwirbt.  
Lahr, 19. Januar 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Mannheim. Q.255  
Zum Güterrechtsregister Bd.  
XII wurde heute eingetragen:  
1. Seite 347: **Karl Herber-  
and Mai,** händischer Arbeit-  
er, und Elise geb. Lebert in  
Mannheim. Vertrag vom  
29. November 1913. Errun-  
genenschaftsgemeinschaft. Vor-  
behaltsgut der Frau ist das  
im Verträge näher bezeichnete  
Vermögen.  
2. Seite 348: **Alfred We-  
linger,** Kaufmann, u. **Paul-  
line geb. Labroisse** in Mann-  
heim. Vertrag vom 27. De-  
zember 1913. Gütertrennung.  
3. Seite 349: **Karl Ma-  
rter,** Kaufmann, und **Magda-  
lena geb. Dusch** in Mann-  
heim. Vertrag vom 16. Ja-  
nuar 1914. Gütertrennung.  
Mannheim, 24. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht 3. 1.

Reustadt (Baden). Q.222  
Zum Güterrechtsregister Bd.  
I Seite 256 wurde eingetra-  
gen: **Fritschler,** Johann,  
Schmid in Hammereisenbach,  
und Josefine geb. Wursthorn  
dieselbst. Vertrag vom 14. Ja-  
nuar 1914. In Stelle der bis-  
herigen Allgemeinen Güter-  
gemeinschaft jetzt Gütertren-  
nung.  
Reustadt (Baden),  
den 21. Januar 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Offenburg. Q.198  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band I,  
Seite 407: **Pohmann,**  
Ernst, Zugemeister in Offen-  
burg, u. **Berta geb. Hofsch-  
ach.** Durch Vertrag vom 5. Jan.

1914 ist Gütertrennung ge-  
mäß § 1426 ff. BGB. verein-  
bart.  
Seite 408: **Schmidt,** Albert,  
Gastwirt, Offenburg, u. **Ber-  
ta geb. Hoferer.** Durch Ver-  
trag vom 14. Januar 1914 ist  
die durch Ehevertrag vom 24.  
Juni 1911 vereinbarte Errun-  
genenschaftsgemeinschaft aufge-  
hoben; es tritt Gütertrennung  
ein.  
Offenburg, 17. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Pforzheim. Q.199  
Güterrechtsregister. Zu Bd.  
VII wurde eingetragen:  
1. Blatt 249: **Niehl,** Eu-  
gen Wilhelm, Werkzeughän-  
dler zu Pforzheim, und **Clara  
Emilie geb. Wolf.** Vertrag  
vom 31. Dezember 1913. Er-  
rungenschaftsgemeinschaft.  
Vorbehaltsgut der Frau ist:  
a. Das im Verträge näher be-  
zeichnete Vermögen laut vor-  
stehendem Verzeichnis. b. Al-  
les, was der Frau von Todes-  
wegen, durch Schenkung, mit  
Rückzicht auf ein künftiges  
Erbrecht oder als Ausstattung  
zufällt.  
2. Blatt 250: **Binder,** Ernst,  
Kettenschmied zu Pforzheim,  
und Luise Katharina geborene  
Maier. Vertrag vom 3.  
Januar 1914. Gütertren-  
nung.  
3. Blatt 251: **Sahn,** Wil-  
helm, Bauaufseher zu Pforz-  
heim-Brötzingen, und **Wilhel-  
mine geb. Wagner.** Vertrag  
vom 13. Januar 1914. Gü-  
tertrennung.  
Pforzheim, 20. Jan. 1914.  
Gr. Amtsgericht als Register-  
gericht.

Rastatt. Q.278  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band II Seite 124: **Schlager,**  
Anton, Zementeur in Dur-

mersheim, und **Berta gebore-  
ne Kölmel.** Vertrag vom 22.  
Januar 1914. Gütertrennung  
gemäß §§ 1427 ff. BGB.  
Rastatt, 24. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht 2.

St. Blasien. Q.282  
Eintrag zum Handelsregi-  
ster B Band I C. 3. 8. **Pir-  
ma Motorwagen-Gesellschaft**  
St. Blasien, Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung in St.  
Blasien: Kaufmann **Gustav  
Grumbach** in St. Blasien ist  
aus der Geschäftsführung  
ausgeschlossen, an seiner Stel-  
le ist Kaufmann **Franz  
Maier** in St. Blasien zum  
Geschäftsführer bestellt. Die  
Prokura des Kaufmanns  
**Franz Maier** ist erloschen.  
St. Blasien, 23. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Schwetzingen. Q.244  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band II S. 171: **Gehweiler,**  
Bernhard, Geschäftsführer u.  
Lagerhalter in Altlshheim,  
und **Maria geb. Kuppinger.**  
Vertrag vom 13. Jan. 1914.  
Errungenschaftsgemeinschaft.  
Schwetzingen,  
den 17. Januar 1914.  
Großh. Amtsgericht II.

Tauberbischofsheim. Q.200  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band I Seite 440: **Schweil,**  
Friedrich Leopold, Realschul-  
landwirt in Tauberbischofs-  
heim, und **Schäffner, Anna.**  
Vertrag vom 30. Dezember  
1913. Errungenschaftsgemein-  
schaft mit Vorbehaltsgut der  
Frau.  
Tauberbischofsheim,  
den 16. Januar 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Überlingen. Q.205  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band II Seite 122: **Geiger,**

**Joseph, Kaufmann** in Mark-  
dorf, und **Eva Maria geb.  
Pfeuf.** Vertrag vom 5. Januar  
1914. Gütertrennung.  
Überlingen, 20. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Willingen. Q.223  
In das Güterrechtsregister  
Band II S. 193 wurde einge-  
tragen: **Friedrich Billian,**  
Ihmhändler in Schwabenhausen,  
und dessen Ehefrau **Maria  
geb. Willinger** in Karlsruhe.  
Das Recht der Frau inner-  
halb ihres häuslichen Wir-  
kungskreises die Geschäftsfüh-  
rung des Mannes für ihn zu be-  
zorgen und ihn zu vertreten, ist  
ausgeschlossen.  
Willingen, 17. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Wertheim. Q.224  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band I Seite 487: **Kempf  
III,** Johann Michael, Land-  
wirt in Sonderrieth, und **Maria  
geb. Kempf** geb. Kraft allda.  
Vertrag vom 16. Jan. 1914.  
Errungenschaftsgemeinschaft.  
Wertheim, 21. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht.

Waldshut. Q.279  
Güterrechtsregister-Eintrag  
Band I Seite 459: **Fenfel,  
Johann,** Landwirt, und **Luise  
geb. Stoll** in Überlingen. Ver-  
trag vom 21. Januar 1914.  
Gütertrennung.  
Waldshut, 24. Jan. 1914.  
Großh. Amtsgericht I.

Reuzingen. Q.189  
In Band II C. 3. 25 wurde  
der **Verein Evangelischer Be-  
zirksvereine der Altstadt** mit  
dem Sitz in Pforzheim ein-  
getragen.  
Pforzheim, 19. Jan. 1914.  
Gr. Amtsgericht als Register-  
gericht.